

# AMTLICHER ANZEIGER

BEILAGE ZUM AMTSBLATT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN NR. 31

JAHRGANG 1963

KIEL, 3. AUGUST

NUMMER 31

## Landesregierung

### **Änderung der Satzung des Verbandes zur Unterhaltung von Schwarzdecken im Kreis Plön.**

Gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 und § 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) stelle ich hiermit fest, daß die Gemeinden

Bendfeld und Kletkamp

in den Verband zur Unterhaltung von Schwarzdecken im Kreise Plön aufgenommen werden. Hiermit wird die von mir am 23. November 1960 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 301) und am 31. Januar 1962 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 33) festgestellte Verbandssatzung geändert.

Kiel, den 22. Juli 1963

**Der Innenminister  
des Landes Schleswig-Holstein**  
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1963 S. 145

### **Einziehung einer Teilstrecke der Landesstraße (Landstraße I. Ordnung) Nr. 119 im Gebiet der Gemeinde Grevenkop.**

Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 10. Juli 1963 — IV/47 — S 6007/1 —.

Durch den Ausbau und die teilweise Verlegung der Landesstraße (Landstraße I. Ordnung) Nr. 119 im Ge-

biet der Gemeinde Grevenkop, Kreis Steinburg, sind Teilflächen der alten Straße zwischen km 1,682 und km 2,300 für den Verkehr entbehrlich geworden. Der Plan mit der genauen Einzeichnung der einzuziehenden Straßenflächen hat in der Zeit vom 1. Februar 1963 bis 1. März 1963 zur öffentlichen Einsicht in der Gemeindeverwaltung Grevenkop ausgelegen. Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung sind nicht erhoben worden.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) werden die genannten Teilflächen mit Wirkung vom 1. August 1963 als öffentliche Straße eingezogen.

Gegen diese Verfügung kann gemäß § 74 VwGO innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger — Beilage zum Amtsblatt für Schleswig-Holstein — beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig, Gottorfstraße 2, schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1963 S. 145

## Kreise, Ämter und Gemeinden

### **19. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Rendsburg.**

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, des § 13 Abs. 1 und der §§ 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 — RGBl. I S. 821 — sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 — RGBl. I S. 1275 — wird mit Zustimmung der obersten und höheren Naturschutz-

behörde in Kiel meine Verordnung vom 18. Dezember 1936 (Reg.Amtsbl. Schl. S. 15) auf das in nachfolgender Liste unter Nr. 40 aufgeführte Naturdenkmal mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt. Das Naturdenkmal erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Lfd. Nr. im Naturdenkmalbuch	Bezeichnung, Angabe, Art und Name des Naturdenkmals	Angaben über die Lage des Naturdenkmals		
		Gemeinde	Meßtischblatt 1 : 25 000 Flur-, Flurstück-Nr. Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten
40	Bergahorn	Hanerau-Hademarschen	Flur 11 und 15 Flurstücke 106/1 und 50/2 E: Gemeinde Hanerau-Hademarschen und Kirchengemeinde Hademarschen	Kirchensteig

Rendsburg, den 4. März 1963

**Der Landrat**  
als untere Naturschutzbehörde  
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1963 S. 145

### **Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Lohe-Föhrden, Kreis Rendsburg.**

Vom 22. April 1963.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit

Artikel 129 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 wird verordnet:

§ 1

(1) Die in die Landschaftsschutzkarte mit grüner Umrandung eingetragenen und im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 27 geführten Landschaftsteile der Gemarkung Lohe-

Förhden, Kreis Rendsburg, unterstelle ich mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung

als Landschaftsschutzgebiet „Sorgetal“

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Die Landschaftsschutzkarte und die in der Anlage katastermäßig bezeichneten Flurteile gelten als Teil dieser Verordnung. Maßgeblich ist die bei meiner Behörde hinterlegte Ausfertigung.

## § 2

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- Verkaufsstände oder Buden zu errichten, Bild- und Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen und Reklame irgendwelcher Art zu treiben,
- Schutt, Müll und Abfälle abzulagern oder die Landschaft und ihre Bestandteile, insbesondere auch die Bäche und Flüsse, zu verunreinigen,
- Zeltlager, Camping- und Parkplätze an anderen als den von mir zugelassenen Stellen anzulegen, Zelte, Wohnwagen oder Wohnbehausungen anderer Art an anderen als den vorgenannten Stellen aufzustellen,
- die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch Verursachung von Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung (z. B. Hünengräber, Wallanlagen) zu beschädigen oder zu verunstalten.

## § 3

(1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen und nicht nach § 2 verboten sind, bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

Das gilt im besonderen

- für bauliche Anlagen aller Art sowie für die Vor- nahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten,
- für die Errichtung von Hochspannungsleitungen,
- für die Anlage oder Umlegung befestigter Wege oder Straßen, Park- und anderer Plätze und künstlicher Wasserläufe, mit Ausnahme der Wege für den land- wirtschaftlichen Verkehr,
- für Grabungen, für die Entnahme oder das Ein- bringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
- für die Entwässerung und Kultivierung von Hoch- mooren, für Wasserregulierungen und für die Trok- kenlegung von Teichen,
- für die Beseitigung von Hecken und Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baum- gruppen und Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40% des Holzbestandes aus Parkanlagen und Feldgehölzen.

(2) Soweit auf Grund anderer Vorschriften ohnehin meine Genehmigung einzuholen ist, bedarf es keines besonderen Antrages an die untere Naturschutzbehörde.

## § 4

Unberührt bleiben

- Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Gar- ten-, Land- und Forstwirtschaft,
- die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

## § 5

Ausnahmen von den Verboten des § 2 dieser Ver- ordnung können in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden. Die Genehmi- gung kann unter Auflagen erteilt werden.

## § 6

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Be- stimmungen dieser Verordnung werden als Zuwider-

handlung nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutz- gesetzes verfolgt.

## § 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkün- dung in Kraft.

Rendsburg, den 22. April 1963

**Der Landrat**

als untere Naturschutzbehörde  
Amtsbl. Schl.-H./AAZ. 1963 S. 145

## Anlage

zu der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Lohe-Förhden, Kreis Rendsburg.

Vom 22. April 1963.

Das unter Landschaftsschutz gestellte Gebiet besteht in der Gemarkung Lohe-Förhden

aus den Flurstücken 1/1, 3/1 der Flur 3,

aus der Flur 4 und der Flur 5

und aus den Flurstücken 22/1, 155/22 der Flur 7,

soweit die bezeichneten Flurteile der Gemarkung Lohe-Förhden nicht bereits unter Landschaftsschutz gestellt sind.

Anmerkung siehe am Schluß der nachfolgenden Verordnung.

**Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Tetenhusen, Kreis Schleswig.**

Vom 22. April 1963.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutz- gesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 wird verordnet:

## § 1

(1) Die in die Landschaftsschutzkarte mit grüner Um- randung eingetragenen und im Verzeichnis der ge- schützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 14 geführten Landschaftsteile der Gemarkung Te- tenhusen unterstelle ich mit dem Tage der Bekannt- machung dieser Verordnung

als Landschaftsschutzgebiet „Sorgetal“

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Die Landschaftsschutzkarte und die in der Anlage katastermäßig bezeichneten Flurteile gelten als Teil dieser Verordnung. Maßgeblich ist die bei meiner Be- hörde hinterlegte Ausfertigung.

## § 2

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- Verkaufsstände oder Buden zu errichten, Bild- und Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen und Reklame irgendwelcher Art zu treiben,
- Schutt, Müll und Abfälle abzulagern oder die Land- schaft und ihre Bestandteile, insbesondere auch die Bäche und Flüsse, zu verunreinigen,
- Zeltlager, Camping- und Parkplätze an anderen als den von mir zugelassenen Stellen anzulegen, Zelte, Wohnwagen oder Wohnbehausungen anderer Art an anderen als den vorgenannten Stellen aufzustellen,
- die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch Ver- ursachung von Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wis- senschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volks- kundlicher Bedeutung (z. B. Hünengräber, Wall- anlagen) zu beschädigen oder zu verunstalten.

28  
27  
26  
25  
24  
23  
22  
21

